

1 **GESCHÄFTSORDNUNG**

2 der **Landeschüler*innenvertretung NRW**

3 **§1 Rederecht**

- 4 1. Das Wort wird durch das Präsidium in Reihenfolge der Meldungen unter Beachtung der
5 Quotierung im Reißverschlussverfahren erteilt. Soweit von dem*der Vorsitzenden nichts anderes
6 bestimmt wird, erfolgen die Wortmeldungen durch Handzeichen. Es werden keine
7 Wortmeldungen gestrichen.
- 8 2. Das Präsidium kann zur Ordnung rufen. Es kann nach zweimaliger Ermahnung Redner*innen für
9 den Abstimmungspunkt das Wort entziehen.
- 10 3. Dem Landesvorstand, Landessekretariat, Landesverbindungslehrer*innen sowie dem*der / den
11 Stellenden eines Antrags während der Beratung desselben kann auf Antrag jederzeit außerhalb
12 der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen zur Förderung der
13 Diskussion notwendig ist. Die Entscheidung trifft das Präsidium.
- 14 4. Antragstellenden wird zur Antwort auf Nachfragen auch außerhalb der Redeliste das Wort
15 erteilt. Dabei darf jede Antwort nur so lange dauern, wie (falls bereits geschehen) durch §2 (5)
16 geregelt. Sobald das Tagespräsidium die Frage beantwortet sieht (oder die Antwort zu einer Für-
17 Rede abschweift), darf das Wort auch während des Redebeitrags wieder entzogen werden.

18

19 **§2 Anträge zur Geschäftsordnung**

- 20 1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihe erteilt. Die Äußerungen dürfen sich nicht
21 auf die Sache beziehen und nicht länger als 3 Minuten sein. Ein Geschäftsordnungsantrag muss
22 dem Präsidium durch Heben beider Hände kenntlich gemacht werden.
- 23 2. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung von höchstens einer Für- und Gegenrede
24 abzustimmen.
- 25 3. Folgende Anträge an die Geschäftsordnung gelten als angenommen bei Erreichen einer 2/3-
26 Mehrheit:
- 27 a. Antrag auf Schluss der Debatte
- 28 b. Antrag auf Nichtbefassung. Der GO-Antrag muss vor Beratung des Antrages gestellt
29 werden.
- 30 4. Folgende Anträge an die Geschäftsordnung gelten als angenommen bei Erreichen einer 1/3-
31 Mehrheit:
- 32 a. Antrag auf Eröffnung einer Generaldebatte
- 33 b. Antrag auf einen zeitlichen Rhythmus, nach dem der Sitzungssaal nach Beginn des
34 Plenums erst wieder betreten werden darf
- 35 5. Folgende Anträge an die Geschäftsordnung gelten als angenommen bei Erreichen einer
36 einfachen Mehrheit:
- 37 a. Antrag auf Beschränkung der Redezeit (die Redezeit muss mindestens 30 Sekunden
38 betragen)
- 39 b. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes

- 40 c. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung, sofern der Schwerpunkt nicht verändert
41 wird. Die Entscheidung über den Schwerpunkt trifft der Landesvorstand gemeinsam
42 mit der Geschäftsführung.
- 43 d. Antrag auf zeitlich definierte Pause
- 44 e. Antrag auf Überweisung an den Landesvorstand, die Geschäftsführung oder den
45 Finanzausschuss.
- 46 f. Antrag auf Schließung der Redeliste
- 47 6. Beantragt ein*e Anwesende*r das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihm*ihr nach
48 Abschluss der Beratung über den fraglichen Punkt das Wort erteilt werden, wenn er*sie Angriffe,
49 die gegen ihn*sie gerichtet waren, zurückweisen oder falsch verstandene Äußerungen
50 berichtigen will. Er*Sie darf jedoch nicht zur Sache sprechen. Persönliche Erklärungen im
51 Zusammenhang mit der Antragsberatung werden nach der Abstimmung des betreffenden
52 Antrags abgegeben.
- 53 7. Dem Antrag auf Mandatsprüfung ist stattzugeben, wenn sich ihm mindestens 10 Delegierte aus
54 drei BSVen anschließen.

55

56 §3 Verbot der Beteiligung des/der Mitglieder des Präsidiums an der Diskussion

- 57 1. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung und
58 Tagesordnung äußern und nicht an der Diskussion beteiligen.
- 59 2. Um sich in einer anderen Angelegenheit zur Sache zu äußern, muss er*sie sich von einem*r
60 Vertreter*in vertreten lassen. Hat das Mitglied des Präsidiums einmal zur Sache gesprochen, darf
61 er*sie bis zum Ende der Beratung über diesen Punkt nicht wieder das Amt des Präsidiums
62 übernehmen.
- 63 3. Das Gleiche gilt für seine*ihre Vertreter*innen.

64

65 §4 Abstimmungen

- 66 1. Bei Abstimmungen - gleich welcher Art - sind nur Delegierte stimmberechtigt. An
67 Meinungsbildern können alle Anwesenden teilnehmen.
- 68 2. Die LDK ist beschlussfähig, wenn hierzu satzungsgemäß eingeladen worden ist. Die
69 Beschlussfähigkeit wird festgestellt durch das Präsidium.
- 70 3. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern es Satzung und / oder Geschäftsordnung
71 nicht anders vorschreiben.
- 72 4. Wahlen sind immer schriftlich und geheim durchzuführen. Abstimmungen werden auf Antrag
73 geheim und schriftlich durchgeführt. Ausnahmen sind das Tagespräsidium, die Zählkommission
74 und alle nicht satzungsgemäßen Ämter. Eine geheime Abstimmung kann nicht bei GO-Anträgen
75 beantragt werden. Näheres regelt die Wahlordnung.
- 76 5. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse berücksichtigt; sie
77 sind gültige Stimmen.
- 78 6. Ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt.
79 Sie sind trotzdem mit zu zählen.
- 80 7. Zur jeder Abstimmung hat das Präsidium in Abstimmung mit den Antragstellern die Abstimmung
81 so zu formulieren, dass sie mit Ja, Nein oder Enthaltung beantwortet werden kann. Schriftliche

82 Anträge müssen immer so formuliert werden.

83 8. Jede*r Delegierte hat das Recht, eine Teilung der Abstimmung zu beantragen. Ist der/die
84 Antragsteller*in der Abstimmungsfrage hiermit nicht einverstanden, entscheidet die LDK.

85 9. Falls das Ergebnis der Abstimmung per Handzeichen nicht feststellbar ist, kann namentliche
86 Abstimmung oder Hammelsprung verwendet werden. Beide Abstimmungen führt der*die
87 Protokollant*in durch.

88

89 §5 Antragsverfahren

90 1. Die LDK wählt zu Beginn einer LDK eine dreiköpfige Antragskommission. Diese Kommission dient
91 der Koordination der Anträge vor und auf der LDK und unterstützt so das Präsidium und sorgt für
92 einen geregelten Ablauf. Die Antragskommission arbeitet dabei in Rücksprache mit den
93 Antragssteller*innen und wird unterstützt durch das Landessekretariat.

94 2. Der weitestgehende Antrag wird immer als erster behandelt. Streichung bzw. Ersetzung ist
95 weitergehend als Einfügung bzw. Veränderung. Vor der Antragsberatung entscheidet die
96 Antragskommission, während der Sitzung ist diese Entscheidung durch das Präsidium zu treffen.

97 3. Zu Beginn einer LDK wird eine Antragsfrist festgelegt. Ist dies nicht der Fall, so müssen Anträge
98 bis zum Samstag einer LDK 12 Uhr dem Präsidium vorliegen.

99 4. Änderungsanträge können bis zur Endabstimmung über den Antrag gestellt werden.
100 Änderungsanträge können vom Antragsteller übernommen werden. Geschieht dies nicht, ist
101 über die Übernahme des Änderungsantrages abzustimmen.

102 5. Von dem*der / den Antragstellenden zurückgezogene Anträge können von jedem*jeder
103 Antragsberechtigten übernommen werden.

104 6. Beschlüsse dürfen nicht dem Grundsatzprogramm der LSV NRW widersprechen. Mit Anträgen,
105 die dem Grundsatzprogramm widersprechen, wird sich nicht befasst. Ausgenommen von dieser
106 Regelung sind Änderungsanträge an das Grundsatzprogramm.

107

108 §6 Protokoll

109 1. Protokolle der Landesdelegiertenkonferenzen müssen für Außenstehende nachvollziehbar und
110 ausführlich formuliert werden. Alle Anträge werden kurz beschrieben und die Antragsteller
111 werden genannt.

112 2. Das Protokoll der LDK, das die Tagesordnung nebst Beginn, Unterbrechungen und Schluss der
113 Sitzung, sowie alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss, ist innerhalb eines
114 Monats im Internet zu veröffentlichen. Auf Wunsch wird jedem/jeder Delegierten ein Exemplar
115 zugesandt.

116 3. Am Ende des Protokolls werden die Anzahl und die Diversität aller weiblichen sowie männlichen
117 Wortmeldungen im Plenum (in folgender Form: Cis-männliche Redner: Anzahl Cis-männliche
118 Redebeiträge / FTIGQ* Redner*innen: FTIGQ* Redebeiträge) vermerkt. Die Zählung ist Aufgabe
119 einer dreiköpfigen von der LDK gewählten Zählkommission.

120 4. Es wird ein Beschlussbuch erstellt, das alle Beschlüsse im Wortlaut enthält. Anträge an die
121 Geschäftsordnung und Änderungsanträge werden im Beschlussbuch nicht zusätzlich
122 berücksichtigt. Das Beschlussbuch wird als verbindlicher Anhang des Protokolls mit im Internet
123 veröffentlicht.

124 5. Das Protokoll wird durch eine Sekretärin oder einen Sekretär der LSV NRW geführt. Sie stellen die
125 Protokollant*in dar.

126 6. Organe der LSV NRW sind nicht beschlussfähig, wenn kein Protokoll geführt wird.

127

128 **§7 Änderung der Geschäftsordnung**

129 1. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden
130 Stimmberechtigten Delegierten möglich. Antragsschluss für geschäftsordnungsändernde Anträge
131 ist 40 Tage vor Beginn der LDK. Sie müssen bis zu diesem Zeitpunkt in der Landesgeschäftsstelle
132 eingegangen sein.

133

134 **§8 Schlussbestimmungen**

135 Gültige Fassung der Geschäftsordnung der LSV NRW,
136 geändert durch die 100. LDK am 28.11.2010 in Oer-Erkenschwick,
137 geändert durch die 104. LDK am 05.02.2012 in Köln,
138 geändert durch die 106. LDK am 28.10.2012 in Bonn,
139 geändert durch die 114. LDK am 10.05.2015 in Oer-Erkenschwick,
140 geändert durch die 115. LDK am 14.11.2015 in Winterberg,
141 geändert durch die 118. LDK am 24.09.2016 in Recklinghausen,
142 geändert durch die 120. LDK am 06.11.2016 in Düsseldorf,
143 geändert durch die 125. LDK am 11.11.2018 in Xanten,
144 geändert durch die 127. LDK am 18.05.2019 in Oer-Erkenschwick,
145 geändert durch die außerordentliche 130. LDK am 17.02.2020 in Düsseldorf